

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 5Ob137/92, 5Ob1088/92, 5Ob1503/93, 3Ob238/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ABGB §1478

MRG §27 Abs3

Rechtssatz

Die Verjährungsregelung in § 27 Abs 3 MRG lässt eine Abweichung von der Norm des§ 1478 ABGB nicht erkennen. Es hat vielmehr die Regel zu gelten, daß die Verjährung - wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt - auf objektive Kriterien abzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 137/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 137/92

Veröff: EvBl 1993/91 S 384 = JBI 1993,526

- 5 Ob 1088/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 1088/92

Vgl

- 5 Ob 1503/93

Entscheidungstext OGH 02.02.1993 5 Ob 1503/93

Vgl auch; nur: Es hat vielmehr die Regel zu gelten, daß die Verjährung - wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt - auf objektive Kriterien abzustellen ist. (T1) Beisatz: Dieser Rechtssatz gilt auch für die in § 1480 ABGB geregelten Fällen. (T2) Veröff: ÖBA 1993,658 (Graf)

- 3 Ob 238/16w

Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 238/16w

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verzugszinsen aus Kindesunterhalt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0034395

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at